



## Fortuna Hotels Hygienekonzept mit Sicherheitsmaßnahmen

Stand: 04. Juni 2021

Bitte beachten Sie: Einige Regelungen sind abhängig von der 7-Tage-Inzidenz des jeweiligen Landkreises.  
Eine Übersicht der Öffnungsstufen nach Inzidenz finden Sie ab Seite 4.

### Allgemeine Schutzmaßnahmen im gesamten Hotel

- Gäste und Mitarbeiter, die Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus aufweisen (namentlich Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber, Geruchs- und Geschmacksverlust) oder die einer Absonderungspflicht unterliegen, dürfen das Hotel nicht betreten.
- Gäste und Mitarbeiter müssen eine medizinische oder sog. FFP2-/KN95-/N95-Maske tragen (*Ausnahmen: am Sitzplatz in gastronomischen Einrichtungen, in Nassbereichen von SPAs, Kinder unter 6 Jahren, Personen die aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen können mit ärztlicher Bescheinigung*).
- Wo immer möglich, ist ein Abstand zu allen Anwesenden von 1,5 Metern einzuhalten. Dies gilt nicht für Personen, denen der Kontakt zueinander erlaubt ist. Bei Verstoß der Abstandsregeln weisen wir die Gäste darauf hin. Bei Zuwiderhandlung machen wir ggf. Gebrauch von unserem Hausrecht.
- Es besteht eine Registrierungspflicht. Zu Zwecken der Kontaktnachverfolgung erheben wir mit Einverständnis der Gäste persönliche Daten. Im Falle der Verweigerung dürfen Gäste unsere Leistungen nicht in Anspruch nehmen! Die Daten werden 4 Wochen nach Erhebung gelöscht. Fragen zum Datenschutz unter [datenschutz@fortuna-hotels.de](mailto:datenschutz@fortuna-hotels.de)
- **Der Zutritt in Hotellerie/Gastronomie ist nur mit „3G“-Nachweis zulässig!**  
**(Nachweis über die vollständige Impfung oder Genesung oder Negativtestung)**
  - gilt sowohl für geschäftliche und private Übernachtungen, als auch für Restaurant-, Tagungs- und Veranstaltungsgäste (*Ausnahme nur für die Außengastronomie bei Inzidenz unter 35*)
  - Gäste ohne Genesenen- oder Impfnachweis müssen während des Aufenthalts **alle drei Tage** einen negativen Schnelltest vorlegen.

**Vollständig Geimpfte:** Impfpass, auf dem die zweite Impfung mind. 14 Tage alt ist oder ehemals Infizierte, jetzt Genesene, die deshalb nur einmal geimpft wurden (Nachweis: PCR-Test und Impfpass).

**Genesene:** Positives PCR-Testergebnis, das mindestens 28 Tage, aber nicht älter als 6 Monate ist.

**Negativ Getestete:** Mit Testbescheinigung nicht älter als 24h z.B. von Testzentrum (1x die Woche kostenlos), Arbeitgeber des Gastes oder Dienstleister (z.B. Friseur, Einzelhandel, Gastronom...).

Privat durchgeführte Selbsttests berechtigen nicht zum Eintritt.
- Gäste werden im Hotel durch Hinweisschilder und Aushänge über die Schutzmaßnahmen informiert.
- Verkehrswege (Treppen, Gänge etc.) werden möglichst von beweglichen Gegenständen befreit, die den Schutzabstand beeinträchtigen.
- Auf nicht kontaktfreie Begrüßungsrituale (Händeschütteln, Umarmungen etc.) ist zu verzichten.
- Beschäftigte werden zu allen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln regelmäßig geschult.
- Eingangs- und Zwischentüren werden möglichst offengehalten.
- Die Aufzüge sollen möglichst allein gefahren werden. Die Tasten werden regelmäßig desinfiziert.
- Eingänge und Ausgänge werden sofern möglich voneinander getrennt und beschildert.
- Die Bezahlung soll nach Möglichkeit ohne Bargeld erfolgen. Bei Barzahlung hat die Geldübergabe ohne direkten Kontakt zu erfolgen (durch eine Ablagefläche).

- Hygienevorgaben sind einzuhalten: Händehygiene und -desinfektion, Nies- und Hustenetikette.
- Für die Gäste stehen Desinfektionsmittelspender bereit.
- Alle gegebenen Möglichkeiten der Durchlüftung aller Räumlichkeiten werden genutzt

### Zusätzliche Schutzmaßnahmen an der Rezeption

- Übernachtungen sind für notwendige geschäftliche oder dienstliche Zwecke oder in besonderen Härtefällen erlaubt. [Touristische Übernachtungen sind abhängig von der 7-Tage-Inzidenz, siehe Seite 4.](#)
- Die Rezeptionstheke ist räumlich durch eine Plexiglasscheibe getrennt.
- Vor der Rezeption sind Abstandsmarkierungen angebracht.
- Aktuell müssen wir auf frisches Obst und Bonbons am Empfang verzichten.
- Zimmerschlüssel, EC-Geräte und sonstige Gegenstände werden regelmäßig und vor allem bei jedem Schichtwechsel desinfiziert.

### Zusätzliche Schutzmaßnahmen im Restaurant

- Die Öffnungszeiten erfahren Sie in Ihrem Fortuna Hotel.
- Wir verzichten auf die Entgegennahme der Garderobe.
- Tische bzw. Sitzplätze sind im Abstand von 1,5m zueinander angeordnet.
- Menagen (Salz, Pfeffer, Zucker etc.) werden nur auf Anforderung gereicht und nach der Nutzung desinfiziert. Gleiches gilt für Speisekarten.
- Selbstbedienungsbuffets finden unter Einhaltung der Abstandsregelung, mit Mundschutz und Einmalhandschuhen statt.
- Die Kassenoberfläche und EC-Geräte werden regelmäßig desinfiziert.
- Flächen und Gegenstände, insbesondere Tischflächen, Armlehnen, Türgriffe und Lichtschalter, werden regelmäßig gereinigt und desinfiziert gereinigt.
- Das von den Gästen benutzte Geschirr und Besteck wird mit einem tensidhaltigen Reinigungsmittel und einer Temperatur von mindestens 60 Grad gespült.

### Zusätzliche Schutzmaßnahmen in Veranstaltungs- und Seminarräumen

- Es gelten grundsätzlich die gleichen Regeln wie im Restaurant beschrieben.
- **Mögliche Veranstaltungen:**

*(Soweit keine anderweitige Begrenzung der Teilnehmerzahl geregelt ist, sind höchstens 100 Personen zulässig.)*

- **notwendige Gremiensitzungen** von juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, rechtsfähigen und teilrechtsfähigen Gesellschaften und Gemeinschaften, Betriebsversammlungen und Veranstaltungen der Tarifpartner
- **standesamtliche Eheschließungen** bis zu 10 Personen; Kinder der Eheschließenden sowie geimpfte oder genesene Personen im Sinne des § 5 Absätze 2 und 3 zählen hierbei nicht mit
- **berufliche Ausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung sowie Prüfungen und Prüfungsvorbereitungen**, sofern nicht in der Corona-Verordnung Schule etwas Abweichendes geregelt ist
- Veranstaltungen des Studienbetriebs im Sinne des § 15 Absatz 3, 5. Veranstaltungen im Bereich der Leistungen und Maßnahmen nach § 16 SGB VIII, der Frühen Hilfen nach Maßgabe der Corona-Verordnung Familienbildung und Frühe Hilfen, sowie im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, die im Rahmen von Leistungen oder Maßnahmen nach §§ 11, 13, 14, 27 bis 35a, 41 bis 42e mit Ausnahme von § 42a Absatz 3a SGB VIII durchgeführt werden
- **zwingend erforderliche und unaufschiebbare Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung des Arbeits-, Dienst- oder Geschäftsbetriebs oder der sozialen Fürsorge dienen**
- **Durchführung von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen, sonstigen beruflichen Fortbildungen sowie von Sprach- und Integrationskursen**
- **Erste-Hilfe-Kurse**, wenn ein Testkonzept für die Auszubildenden vorhanden ist
- **Nachhilfeunterricht für Gruppen** bis zu 5 Schülerinnen und Schülern

- **Weitere mögliche Veranstaltungen sind von der 7-Tage-Inzidenz des Landkreises abhängig. Eine Auflistung finden Sie ab Seite 4 orange markiert.**

- Die Tagungs- und Veranstaltungszwecke sind im Vorfeld auf Einschränkungen der aktuellen CoronaVO Baden-Württemberg zu prüfen.
- Die Bestuhlung ist nur **parlamentarisch mit Einzeltischen** oder **Kinobestuhlung** möglich.
- Die Verpflegung findet direkt im Tagungsraum am Sitzplatz in Einzelportionen statt.
- Tagungstechnik, sowie Fernbedienungen, Flipchart-Stifte und Marker werden täglich desinfiziert.

#### **Zusätzliche Schutzmaßnahmen auf der Etage**

- Wir versuchen möglichst dem Reinigungspersonal eine eigene Etage zuzuteilen.
- Türklingen, Lichtschalter und Handläufe werden häufiger desinfiziert.
- Saubere und schmutzige Wäsche werden konsequent voneinander getrennt.
- Reinigungsplatten und -tücher werden nach jedem Zimmer gründlich gewaschen oder ausgetauscht.
- Unsere Minibar bleibt bis auf weiteres geleert, es steht ein kostenfreies Mineralwasser im Zimmer zur Verfügung. Gerne versorgen wir Sie mit weiteren Getränken an unserer Hotelbar.

#### **Zusätzliche Schutzmaßnahmen in den Sanitärräumen**

- In unseren Sanitärräumen werden Flüssigseife und Einmalhandtücher zur Verfügung gestellt.
- Alle Sanitärräume werden in der Regel mind. zweimal täglich gereinigt, dazu gehören auch die sichere Abfallentsorgung. Unsere Reinigungszyklen werden im Bedarfsfall verkürzt.
- Türklinken und Armaturen in den Personal- und Gästetoiletten werden häufiger desinfiziert.
- Jedes zweite Pissoir wird aufgrund der Abstandsregelung gesperrt.

#### **Zusätzliche Schutzmaßnahmen in der Küche**

- Es werden alle Arbeitsbereiche entzerrt und wo es möglich ist getrennt.
- Alle Arbeitsmaterialien werden häufiger heiß gewaschen (Temperaturen höher als 60 Grad).
- Allgemeine Hygieneregeln nach dem HACCP Konzept werden eingehalten.

#### **Anlage:**

#### **Öffnungsstufen nach 7-Tage-Inzidenz**

## Inzidenz unter 100 – Öffnungsschritt 1

### Inzidenz 5 Werkstage unter 100

(Tritt am übernächsten Tag nach der Bekanntmachung durch die örtlichen Behörden in Kraft und wird zurückgenommen, wenn Inzidenz an 14 aufeinanderfolgenden Tagen steigt <https://www.kreis-reutlingen.de/Bekanntmachungen>)

- Gastronomie (6 bis 21 Uhr) innen 1 Gast pro 2,5m<sup>2</sup>, Tische mit 1,5m Abstand und außen ohne Flächenbeschränkung
  - **Kontaktbeschränkungen Inzidenz 50 – 100; An einem Tisch zusammensitzen dürfen: Gruppe 1:** Mitglieder eines Haushalts **oder Gruppe 2:** Mitglieder aus 2 Haushalten, insges. 5 Personen, Haushaltsangehörige Kinder bis einschließlich 14 Jahren zählen dabei nicht mit **oder Gruppe 3:** Mitglieder eines Haushalts, der aus 5 oder mehr Personen besteht, plus 1 weitere Person aus einem anderen Haushalt und deren Kinder bis einschließlich 14 Jahren.  
**Zu jeder der Gruppen 1-3 dazukommen dürfen in unbegrenzter Anzahl: Geimpfte und Genesene sowie deren Haushaltsangehörige Kinder bis einschließlich 14 Jahre.**  
1 Haushalt bilden alle, die unter derselben Meldeadresse gemeinsam wohnen.  
1 Haushalt bilden auch Paare, die nicht zusammenleben.
  - Touristische Übernachtungen, sowie touristische Busreisen (Start- und Zielort muss sich mindestens in Öffnungsstufe 1 befinden, maximal die Hälfte der vollen Besetzung)
  - **Nicht notwendige Gremiensitzungen** bis 100 Personen außen und 10 Personen innen  
*(von juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, wie etwa GmbHs oder KGs, rechtsfähigen und teilrechtsfähigen Gesellschaften und Gemeinschaften, wie Vereine, Betriebsversammlungen und Veranstaltungen der Tarifpartner)*
  - **Veranstaltungen der Aufrechterhaltung des Arbeits-, Dienst- oder Geschäftsbetriebes oder der sozialen Fürsorge** bis 100 Personen außen und 10 Personen innen
  - **Vortrags- und Informationsveranstaltungen** bis 100 Personen außen
- 

## Inzidenz unter 100 – Öffnungsschritt 2

### Inzidenz sinkt 14 Tage nach Öffnungsschritt 1 weiter

(Tritt am Tag nach der Bekanntmachung durch die örtlichen Behörden in Kraft und wird zurückgenommen, wenn Inzidenz an 14 aufeinanderfolgenden Tagen steigt <https://www.kreis-reutlingen.de/Bekanntmachungen>)

- Gastronomie (6 bis 22 Uhr) innen 1 Gast pro 2,5m<sup>2</sup>, Tische mit 1,5m Abstand und außen ohne Flächenbeschränkung
  - Wellnessbereiche, Saunen und Schwimmbäder innen und außen für Übernachtungsgäste
  - **Notwendige Gremiensitzungen** bis 250 Personen außen und 100 Personen innen  
*(von juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, wie etwa GmbHs oder KGs, rechtsfähigen und teilrechtsfähigen Gesellschaften und Gemeinschaften, wie Vereine, Betriebsversammlungen und Veranstaltungen der Tarifpartner)*
  - **Veranstaltungen der Aufrechterhaltung des Arbeits-, Dienst- oder Geschäftsbetriebes oder der sozialen Fürsorge** bis 250 Personen außen und 100 Personen innen
  - **Vortrags- und Informationsveranstaltungen** bis 250 Personen außen und 100 Personen innen
- 

## Inzidenz unter 100 – Öffnungsschritt 3

### Inzidenz sinkt 14 Tage nach Öffnungsschritt 2 weiter ODER Inzidenz ist bereits an 5 aufeinanderfolgenden Tagen unter 50

(Tritt am Tag nach der Bekanntmachung durch die örtlichen Behörden in Kraft und wird zurückgenommen, wenn Inzidenz an 14 aufeinanderfolgenden Tagen steigt <https://www.kreis-reutlingen.de/Bekanntmachungen>)

- Gastronomie (6 bis 1 Uhr) innen 1 Gast pro 2,5m<sup>2</sup>, Tische mit 1,5m Abstand und außen ohne Flächenbeschränkung
- Wellnessbereiche, Saunen und Schwimmbäder innen und außen

- **Notwendige Gremiensitzungen** bis 500 Personen außen und 250 Personen innen  
(von juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, wie etwa GmbHs oder KGs, rechtsfähigen und teilrechtsfähigen Gesellschaften und Gemeinschaften, wie Vereine, Betriebsversammlungen und Veranstaltungen der Tarifpartner)
- **Veranstaltungen der Aufrechterhaltung des Arbeits-, Dienst- oder Geschäftsbetriebes oder der sozialen Fürsorge** bis 500 Personen außen und 250 Personen innen
- **Vortrags- und Informationsveranstaltungen** bis 500 Personen außen und 250 Personen innen

## Lockerungen bei Inzidenz unter 50

### Inzidenz sinkt 5 Tage unter 50

(Tritt am Tag nach der Bekanntmachung durch die örtlichen Behörden in Kraft und wird zurückgenommen, wenn Inzidenz an 3 aufeinanderfolgenden Tagen über 50 liegt <https://www.kreis-reutlingen.de/Bekanntmachungen>)

- **Kontaktbeschränkungen Inzidenz unter 50;** An einem Tisch zusammensitzen dürfen: **Gruppe 1:** Mitglieder eines Haushalts **oder Gruppe 2:** Mitglieder aus maximal 3 Haushalten, insgesamt 10 Personen, Haushaltsangehörige Kinder bis einschließlich 14 Jahre zählen nicht mit. Ab 07.06.2021 dürfen zusätzlich bis zu fünf weitere Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahrs aus beliebig vielen Haushalten hinzukommen.  
**Zu jeder der Gruppen 1-2 dazukommen dürfen in unbegrenzter Anzahl: Geimpfte und Genesene sowie deren Haushaltsangehörige Kinder bis einschließlich 14 Jahre.**  
1 Haushalt bilden alle, die unter derselben Meldeadresse gemeinsam wohnen.  
1 Haushalt bilden auch Paare, die nicht zusammenleben.

## Lockerungen bei Inzidenz unter 35

### Inzidenz sinkt 5 Tage unter 35

(Tritt am Tag nach der Bekanntmachung durch die örtlichen Behörden in Kraft und wird zurückgenommen, wenn Inzidenz an 3 aufeinanderfolgenden Tagen über 35 liegt <https://www.kreis-reutlingen.de/Bekanntmachungen>)

- Wegfall von Test-/Impf-/Genesenennachweis für die Außergastronomie
- **Feiern** bis 50 Personen außen und innen  
*(Hinweise zur Berechnung der zulässigen Personenzahl: Nach Auffassung des DEHOGA Baden-Württemberg werden bei privaten Zusammenkünften und Veranstaltungen Geimpfte oder Genesene nicht mitgezählt. Nach der Begründung der Landesregierung zur CoronaVO vom 13.05.21 zu §§ 10,21 handelt es sich um eine private Veranstaltung, wenn ein klar abgrenzbarer Personenkreis mit einer innerlichen Verbundenheit zur veranstaltenden Person oder der Teilnehmer untereinander, besteht (z.B. Geburtstagspartys, Familien- oder Hochzeitsfeiern). Ob die Veranstaltung im Privathaus/Garten oder in hierfür angemieteten Räumen stattfindet, ist unerheblich. Liegt eine solche private Veranstaltung vor, werden Geimpfte und Genesene bei der Berechnung der zulässigen Personenzahl nicht mitgerechnet, können also zusätzlich teilnehmen. Von einer privaten Veranstaltung ist demnach auf jeden Fall z.B. bei einer Geburtstagsfeier im Nebenraum eines Restaurants oder Hotels auszugehen. Bei Veranstaltungen ohne abgegrenzten Personenkreis (z.B. Ü 30 –Party) handelt es sich hingegen nicht um eine private Veranstaltung, weshalb Genesene/Geimpfte bei der Berechnung der zulässigen Personenzahl mitzuzählen sind und nicht zusätzlich dazu kommen dürfen.*
- **Veranstaltungen der Aufrechterhaltung des Arbeits-, Dienst- oder Geschäftsbetriebes oder der sozialen Fürsorge** bis 750 Personen außen
- **Vortrags- und Informationsveranstaltungen** bis 750 Personen außen